

# **Förderverein Evangelische Kirche Melbach e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 20. Oktober 2011 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirche Melbach e. V.“ und hat seinen Sitz in Wölfersheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der evangelischen Kirche in Melbach in allen Arbeitsbereichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

die Erhebung von Beiträgen und Umlagen  
die Beschaffung von Mitteln und Spenden  
die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die evangelische Melbacher Kirche.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die evangelische Kirche in Melbach, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten für die evangelische Melbacher Kirche übernimmt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzende/r

Stellvertretende/n Vorsitzende/n

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Der/m jeweiligen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der  
Evangelischen Kirche in Melbach.

zwei Beisitzer/innen, welche vom Kirchenvorstand der Evangelischen  
Kirche in Melbach entsandt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder  
vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren  
gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Verschiedene Ämter im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der  
Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der  
Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei  
Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner  
einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der  
Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom  
Vorstand verlangt.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wölfersheim einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter §2 genannte evangelische Kirche in Melbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein der evangelischen Kirche Melbach“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Melbach, den 20. Oktober 2011



Die Gründungsmitglieder:

Name in Druckschrift

Strasse + Hausnummer

Unterschrift

- |    |                       |               |                       |
|----|-----------------------|---------------|-----------------------|
| 1  | Tanja Völp            |               | T. Völp               |
| 2  | Regina Morloff-Kunkel |               | Regina Morloff-Kunkel |
| 3  | Inge KLEBERGER        |               | J. Kleberger          |
| 4  | TUSCHHOFF, ALBERT     | Sonnenstr. 23 | Albert Tuschhoff      |
| 5  | Gertraud Prief        |               | G. Prief              |
| 6  | Sonja Plewiler        |               | S. Plewiler           |
| 7  | Florian Plewiler      |               | Florian Plewiler      |
| 8  | H. Schmidt            |               | Schmidt               |
| 9  | Willi Schmidt         |               | W. Schmidt            |
| 10 | KLAUS LAYHER          |               | K. Layher             |
| 11 | BEATE WELER           |               | B. Weler              |
| 12 | Helmut Grenzebach     |               | H. Grenzebach         |
| 13 | Klaus Jahn            |               | Klaus Jahn            |
| 14 | Werner Jahn           |               | Werner Jahn           |
| 15 | VÖLKER ZORN           |               | Volker Zorn           |

16 WOLFGANG WELTER

Wolfgang Welter

17 Witzel, Florian

Florian Witzel

18 Marloff, Reinhard

R. Marloff

19 Wick, Kay

Kay Wick, M.Sc.

20 PFEIFFER, H. U.

H. U. Pfeiffer

21 Andreas Schmidt Priedel

Andreas Schmidt Priedel

22

23

24

25

26

27

28

29